GEMEINDE ARNBRUCK

NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ARNBRUCK

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 09.03.2022
Beginn:	19.00 Uhr
Ende	22.40 Uhr
Ort:	Arnbruck, Rathaus (Sitzungszimmer)

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Leitermann, Angelika

Mitglieder

Achatz, Stefan
Bauer, Ingrid
Brandl, Hermann
Kaeser, Rosemarie
Leitermann, Theresa
Menacher, Andreas
Neppl, Stefan
Nürnberger, Josef
Schötz, Roland
Trum, Robert
Weiß, Konrad

Schriftführer

Graßl, Hans

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Brückl, Andreas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 02. Februar 2022

2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses am 23. Februar 2022

3. Abwasserbeseitigung; Informationen zur Einführung einer (getrennten) Niederschlagswassergebühr durch das Büro Dr. Schulte | Röder, Veitshöchheim

4. Behandlung von Bauanträgen

4.1 Errichtung eines Wohnhauses in Form einer Kuppel auf Fl.Nr. 243/1, Gemarkung Arnbruck (Verlängerung Bauvorbescheid)

4.2 Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 161/1, Gemarkung Arnbruck

4.3 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf Fl.Nr. 485/18, Gemarkung Arnbruck

5. Bebauungsplan "Hochfelder"; Änderung mit Deckblatt Nr. 14 (Bereich Mühlriegelweg)

5.1 Behandlung der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen

5.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

6. Haushaltsausführung; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2021

7. Haushaltsplanung; Beratung über das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022 und die folgenden Jahre

8. Haushaltskonsolidierung; Beratung von Maßnahmen für das Konsolidierungskonzept

9. Informationen - Wünsche - Anträge

Erste Bürgermeisterin Angelika Leitermann eröffnet um 19.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Arnbruck, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 02. Februar 2022

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 02. Februar 2022 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.

GR Andreas Menacher beantragt, die Sitzungsdauer künftig auf drei bis dreieinhalb Stunden zu begrenzen, um berufstätigen Gemeinderatsmitgliedern, die am Tag nach der Sitzung wieder ihrer Arbeit nachgehen müssen, etwas entgegenzukommen und auch um die Diskussionen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten auf wesentliche Inhalte zu beschränken. GR Stefan Achatz schlägt vor, für diese Sitzung als spätestes Ende 23.00 Uhr festzulegen. Des Weiteren fragt er an, ob auch nach Umstellung auf die Sommerzeit die Sitzungen wieder um 19.00 Uhr beginnen könnten. Beides wird vom Gemeinderat befürwortet und bestätigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses am 23. Februar 2022

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt, weil nicht alle Gemeinderatsmitglieder die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses am 23. Februar 2022 im Ratsinformationssystem abrufen konnten.

3 Abwasserbeseitigung; Informationen zur Einführung einer (getrennten) Niederschlagswassergebühr durch das Büro Dr. Schulte | Röder, Veitshöchheim

Herr Michael Häfner vom Büro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung aus Veitshöchheim erläutert die Vorgehensweise bei der Einführung einer (getrennten) Niederschlagswassergebühr. Zur Zeit werden auf Grundlage der Kanal-Abrechnungsdaten sowie Flurstücks- und Luftbilddaten die grundstücksbezogenen Erhebungsbögen erstellt, die im dritten Quartal an die Grundstückseigentümer versandt werden.

Die gebührenpflichtige Fläche eines Grundstücks errechnet sich aus dem Produkt der tatsächlichen Grundstücksfläche und dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB). Dieser bestimmt sich aus dem Verhältnis der tatsächlich bebauten und versiegelten Fläche zur Grundstücksfläche.

Da sich die künftige Niederschlagswassergebühr pro Quadratmeter aus dem Quotient der jährlichen Kosten zur Niederschlagswasserbeseitigung durch die Gesamtsumme aller gebührenpflichtigen Flächen im Gemeindegebiet errechnet, ist es im Vorfeld der Datenerhebung und Kalkulation notwendig, die Stufenskala für den Grundstücksabflussbeiwert verbindlich festzulegen. Sie wird später auch Regelungsbestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) und ist zu gegebener Zeit in diese zu übernehmen.

Das Büro Dr. Schule | Röder Kommunalberatung schlägt nachstehende Stufenskala für die Ermittlung der GAB vor:

Stufe	mittlerer Grundstücks-abflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

Die gebührenpflichtige Fläche eines Grundstücks wird hiernach künftig wie folgt ermittelt:

1. Feststellung des tatsächlichen Abflussbeiwertes:
   Division der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen durch die Grundstücksfläche
2. Zuordnung des mittleren Grundstücksabflussbeiwertes (GAB) zu den Grundstücken an Hand des Abflussbeiwertes nach Ziffer 1
3. Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche:
   Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB).

Die Skala teilt die Stufen in Abhängigkeit des Versiegelungsgrades in Wert 0 (niedrigste Versiegelung) bis VI (höchste Versiegelung) ein. Durch die Festlegung auf den gewählten Stufentarif wird erreicht, dass Grundstückseigentümer für den Wechsel in die Versiegelungs-/Veranlagungsstufe durch entsprechende bauliche Maßnahmen bezogen auf ihre gebührenpflichtige Fläche unabhängig von der Stufenzuordnung annähernd gleich viel unternehmen müssen, um in eine andere Stufe zu gelangen.

Darüber hinaus ist festzulegen, dass abweichend von der Einstufung nach der vorgenannten Skala, die tatsächlich angeschlossene Fläche maßgebend ist, sofern die tatsächlich angeschlossene Fläche um mindesten 200 m² von der mittels Grundstücksabflussbeiwert ermittelten gebührenpflichtigen Fläche abweicht.

Nach Aussprache und Beratung erklärt sich der Gemeinderat mit den Vorschlägen des Büros Dr. Schule | Röder Kommunalberatung einverstanden. Für die Einführung der (getrennten) Niederschlagswassergebühr werden die Stufen und Grundstücksabflussbeiwerte wie oben angeführt festgelegt. Ferner wird beschlossen, dass die Zuordnung zu einer Stufe widerlegt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 200 m² von der ursprünglich bei der Zuordnung zu einer bestimmten Stufe ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Herr Häfner erläutert weiter, dass im Rahmen der Einführung einer (getrennten) Niederschlagswassergebühr der Nutzung von Zisternen eine besondere Bedeutung zukommt. Gebührenrechtlich ist bei der Behandlung von Zisternenanlagen nach dem Umstand zu unterscheiden, ob die Anlage über einen Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung verfügt oder nicht. Die rechtlichen Aspekte werden nachstehend aufgezeigt:

a) Zisternen <u>ohne Überlauf</u> an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung
b) Zisternen <u>mit Überlauf</u> an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung

<u>zu a)</u> Zisternen <u>ohne Überlauf</u> verfügen nicht über einen Anschluss und leiten demnach kein Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ein. Die in eine solche Zisternenanlage entwässernden Flächen sind daher bei der Ermittlung der gebührenrelevanten bebauten und befestigten Flächen außer Acht zu lassen.

<u>zu b)</u> An Zisternen <u>mit Überlauf</u> angeschlossenen Flächen sind grundsätzlich als gebührenrelevante bebaute und befestigte Flächen anzusehen und zu erfassen. Auf Grund der mit

dem Betrieb von Zisternen verbundenen Rückhaltefunktion für die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist es zulässig, in Abhängigkeit vom vorhandenen Zisternenvolumen je m³ Fassungsvermögen einen Abzug bei der gebührenpflichtigen Fläche vorzunehmen. Für die Zisternen sollten daher 10 m² pro vollem m³ Aufnahmevolumen angerechnet werden. Der Flächenabzug ist maximal auf die Größe der angeschlossenen Fläche begrenzt.

Als technische Voraussetzungen für einen solchen Abzug sollte eine feste Installation der Zisterne mit dauerhafter, ganzjähriger Einspeisung sowie eine Mindestgröße des Fassungsvermögens von 2,5 m³ unterhalb des Überlaufs gefordert werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass nur ortsfest installierte Zisternenanlagen Berücksichtigung finden können. Wassertonnen, die über Regenklappen im Fallrohr der Dachentwässerung gespeist werden, bleiben wegen der nicht dauerhaften ortsfesten Installation und jederzeit änderbaren Einspeisung unberücksichtigt.

Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat, Zisternen mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung gebührenmindernd zu berücksichtigen, sofern diese fest installiert sind und ein Aufnahmevolumen unter dem Notüberlauf von mindestens 2,5 m³ aufweisen. Je vollem Kubikmeter Aufnahmevolumen wird die gebührenpflichtige Fläche um 10 m² reduziert. Die Verminderung der reduzierten Grundstücksfläche wird maximal bis zur Höhe der an die Einrichtung abflusswirksamen Fläche gewährt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Die Erläuterungen von Herrn Häfner sind dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

4 Behandlung von Bauanträgen

4.1 Errichtung eines Wohnhauses in Form einer Kuppel auf Fl.Nr. 243/1, Gemarkung Arnbruck (Verlängerung Bauvorbescheid)

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung dieses Bauvorbescheids wird erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

4.2 Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 161/1, Gemarkung Arnbruck

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

4.3 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf Fl.Nr. 485/18, Gemarkung Arnbruck

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5 Bebauungsplan "Hochfelder"; Änderung mit Deckblatt Nr. 14 (Bereich Mühlriegelweg)

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vor der Sitzung zur Verfügung gestellt worden. Im Einzelnen ergehen folgende Beschlussfassungen:

5.1 Behandlung der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

Ziel des Flächennutzungsplandeckblattes 21 ist es, mit der auf den gesamten Ort bezogenen, verhältnismäßig geringen Ergänzung, ein Angebot an zusätzlichen Wohnbauflächen bereitzustellen und damit dem demografischen Wandel entgegenzuwirken. Die Ausweisung

dient vor allem der Ansiedlung junger Familien. Es werden ausschließlich Wohnbauflächen ausgewiesen, die kurzfristig realisiert werden können. Dabei wurde eine Bedarfsermittlung und eine Standortanalyse durchgeführt. Für die Bedarfsermittlung sind Strukturdaten der Gemeinde und somit auch Bevölkerungszahlen herangezogen worden. Auch Aspekte wie Attraktivität des Ortes, demografischer Wandel, Stadtflucht und Freizeit- und Naherholungsangebote wurden beleuchtet. Zusätzlich wurden Potentiale der Innenentwicklung untersucht und Eigentümer von freien Bauparzellen angeschrieben, ob diese zeitnah entwicklungs- oder verkaufsbereit wären. Eine Entwicklungs- oder Verkaufsbereitschaft wurde verneint. Somit steht der Gemeinde derzeit kein Grundstück für die Bebauung von Wohngebäuden zur Verfügung. Bei der Standortanalyse ergaben sich anhand bestimmter Bewertungsfaktoren des Kriterienkataloges drei zu betrachtende Standorte: Marienkapelle Wetterfelder, Hochfelder und Sportgelände. Abschließend als Ergebnis der FNP-Deckblattänderung ist festzuhalten, dass im Bereich Hochfelder geringfügig erweitert werden kann und im Bereich Kirchenfelder geringfügig Bauerwartungsland zurückgenommen wird. Diese zusammenfassenden Inhalte der Deckblattänderung 21 zum Flächennutzungsplan sind in die Begründung des Bebauungsplan-Deckblattes 14 "WA Hochfelder" eingearbeitet und ergänzt worden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Landratsamt Regen, Kreisbaumeister

Eine Wendemöglichkeit im Ende der Stichstraße wird ergänzt. Derzeit ist eine größere städtebauliche Erweiterung nach Nordosten nicht geplant. Dies geht auch aus den Bedarfsermittlungen der FNP-Deckblattänderung 21 hervor, die von einer bedarfsgerechten Entwicklung ausgeht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Deckblattes 14 entspricht den Darstellungen des Umgriffs der FNP-Erweiterung (Deckblatt 21). Die Lagen des Gebäudes und der Garage von Parzelle 7 werden getauscht. Somit ist die Zufahrt zur Garage direkt von der nach Westen verlaufenden Straße aus und nicht mehr vom nördlichen Stich aus. Der Empfehlung der Verwendung "künftiger" anstelle geänderte Geländeoberfläche wird gefolgt. Die Formulierung wird folgendermaßen geändert: Wenn eine Garage direkt auf der Grundstücksgrenze errichtet wird, so ist die benachbarte auch an der gleichen Stelle zu bauen (ein zusammenhängendes Gebäude) oder es ist ein Abstand von mind. 1,5 m von der Grundstückgrenze einzuhalten. Die Empfehlung des Steigungsverhältnisses wurde übernommen. Der Empfehlung bei Geländeveränderungen einen Abstand von 0,50 m zu Nachbargrundstücken einzuhalten wird gefolgt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Landratsamt Regen, Technischer Umweltschutz

Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Landratsamt Regen, Untere Naturschutzbehörde

Den Ausführungen zu Pflanzqualitäten und zum Thema Lichtemissionen werden gefolgt und im Bebauungsplan ergänzt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Landratsamt Regen, Gesundheitsamt

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regen

Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplans mitaufgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Wasserwirtschaftsamt, Deggendorf

Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Meier wird derzeit eine Entwurfsplanung für die Regelung des Niederschlagwasser bearbeitet. Dabei werden die Flächen von Deckblatt 13 und 14 zum Bebauungsplan Hochfelder berücksichtigt. Die in Deckblatt 13 festgesetzten Flächen für die Regelung des Niederschlagswassers sind nach Rücksprache und derzeitigen Berechnungen des Ingenieurbüros Meier ausreichend dimensioniert. Weiteres wird im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Bayernwerk Netz GmbH, Regen

Im östlichen Geltungsbereich entlang der Hangkante zur Staatsstraße verläuft nach den Plänen des Bayernwerkes eine Stromleitung (unterflur Mittelspannungsleitung). Diese wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplanes ergänzt. In diesem Bereich war die Anpflanzung einer Hecke geplant. Da ein Abstand zur Leitung von mindestens 2,5 m einzuhalten ist, ist einer Verlagerung der Hecke nach Westen wegen der zu pflanzenden Obstbäume nicht angedacht.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

IHK für Niederbayern, Passau

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

ZAW Donau-Wald

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein geeigneter Platz für die Bereitstellung der Tonnen wird ausgewiesen und der ZAW mitgeteilt. Dies kann aber nicht auf Ebene der Deckblattänderung 14 zum Bebauungsplan erfolgen, da dieser Geltungsbereich nicht an den Mühlriegelweg angrenzt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Brandschutzdienststelle Landkreis Regen, Kreisbrandmeister

Der Standort der nächsten Löschwasserentnahmestelle liegt im Geltungsbereich des angrenzenden Deckblatts 13 in der Verlängerung der Hochstraße (Kreuzung Mühlriegelweg). Eine Versorgung mit Löschwasser ist daher sichergestellt. Die verkehrliche Erschließung wurde angepasst. Da es sich um eine Stichstraße mit einer Länge von mehr als 50 m handelt, ist eine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit vorzusehen. Aus städtebaulicher und wirtschaftlicher Sicht kann einem Wendekreis mit einem Durchmesser von 18,5 m nicht gefolgt werden. Es wurde ein einseitiger Wendehammer in die öffentliche Verkehrsfläche integriert. So können Feuerwehrfahrzeuge gerade bis zum westlichen Ende der Stichstraße fahren, rückwärts und nach Nord zurückstoßen und wieder in Fahrtrichtung herausfahren. Punkt 4 ist auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Absetzung eines Notrufes ist im Geltungsbereich sichergestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Gemeinde Arrach

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Gemeinde Drachselsried

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stadt Viechtach

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 14, ergänzt um die unter diesem Tagesordnungspunkt (5.1) ergangenen Beschlussfassungen. Der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie der Begründung mit Umweltbericht, ist nun nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

6 Haushaltsausführung; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2021

Eine Übersicht der im Haushaltsjahr 2021 angefallenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben war den Gemeinderatsmitgliedern bereits über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden. Insbesondere werden die Haushaltsüberschreitungen bei Haushaltsstelle 0.0200.6580 (Hauptverwaltung, Sonstige Geschäftsausgaben), Haushaltstelle 0.2901.6391 (Schülerbeförderung, Kosten nach Gesetz) sowie Haushaltsstelle 1.5921.9500 (Wanderwege, Tiefbaumaßnahmen) näher erläutert. Der Gemeinderat beschließt, die betreffenden Abweichungen von den ursprünglichen Haushaltsansätzen zu genehmigen. Die Zusammenstellung ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

7 Haushaltsplanung; Beratung über das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022 und die folgenden Jahre

Der in der Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses am 23. Februar 2022 (Top 1) vorberatene Entwurf des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2022 und die folgenden Jahre war den Gemeinderatsmitgliedern bereits über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden. Bürgermeisterin Angelika Leitermann schlägt vor, die Erschließung der Badstraße zwischen Mühlriegelweg und Ecker Straße (Staatsstraße 2326) für das Haushaltsjahr 2023 im Investitionsprogramm zu berücksichtigen. Die Kosten werden aktuell vom Ingenieurbüro Meier aus Deggendorf ermittelt. Kämmerer Hans Graßl weist darauf hin, dass die Höhe des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2021 noch nicht konkret beziffert und auch noch keine Aussage dazu gemacht werden kann, in welcher Höhe Mittel für die Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung für die Gemeindefeuerwehren eingeplant werden müssen. GR Hermann Brandl beantragt, für die Erweiterung des Kindergartens im Haushaltsjahr 2022 einen Ansatz vorzusehen, um wenigstens die Planungen forcieren zu können. Der Gemeinderat kommt überein, hierfür 50.000,00 € vorzusehen. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Lösungsansätze für die Erweiterung des Kindergartens diskutiert. Das Gremium ist der Meinung, baldmöglichst eine Sondersitzung des Gemeinderates zu diesem Thema zu terminieren und hierzu ggf. auch den Träger, die Katholische Pfarrkirchenstiftung Arnbruck, einzuladen. Der Entwurf des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2022 und die folgenden Jahre ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

8 Haushaltskonsolidierung; Beratung von Maßnahmen für das Konsolidierungskonzept

Die in der Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses am 23. Februar 2022 (Top 2) vorberatenen Punkte für eine Fortschreibung des bestehenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes werden vom Gemeinderat wie folgt bestätigt bzw. ergänzt:

Einsparungen bei der Straßenbeleuchtung durch eine Nachtabschaltung konnten noch nicht abschließend geklärt werden.

Die Weihnachtsbeleuchtung wird künftig mit der Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr Arnbruck montiert, um die Kosten für den bisher von der Firma Sogerer aus Arnbruck ausgeliehenen Steiger einzusparen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zwecks der Veräußerung des Pistengerätes für die Pflege der Talloipen und Winterwanderwege hat eine Nachfrage beim Hersteller Kässbohrer in Ulm ergeben, dass hierfür aktuell noch rd. 8.000,00 € anzusetzen wären. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auf dem freien Markt noch ein Erlös von bis zu 15.000,00 € erzielt werden könnte. Dennoch habe man mit einem höheren Betrag kalkuliert und es wird deshalb von einer Veräußerung abgesehen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Die Revisionszeit im Panoramabad in die Sommermonate zu verlegen wird vom Gemeinderat aus den bereits bekannten Gründen nicht befürwortet. GR Konrad Weiß erklärt, dass er in der letzten Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses wohl falsch verstanden worden wäre. Er wollte die aktuelle Schließzeit nicht in die Sommermonate verlagern, sondern lediglich verlängern, um dadurch weitere Einsparungen zu erzielen. Unabhängig davon ist er der Meinung, dass im Rahmen der Haushaltskonsolidierung auch unangenehme Entscheidungen in Sachen Panoramabad getroffen werden müssten, um weitere Einsparungen möglich zu machen. Der Gemeinderat kommt überein, es bei der bisherigen Revisionszeit von sechs Wochen zu belassen; die technischen Probleme bei einer längeren Schließzeit würden zu hohe Folgekosten haben. Das Bad wird aber am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag erst um 16.00 Uhr öffnen. Am Freitag, Samstag und Sonntag bleibt es bei einem Betriebsbeginn ab 14.00 Uhr. Während der bayerischen Ferien öffnet das Bad an allen Betriebstagen um 14.00 Uhr.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Darüber hinaus wird auch die verlängerte Öffnung in der Sauna (bis 22.00 Uhr) an Mittwochen und Freitagen wegfallen. Ferner gelten Jahreskarten künftig nur mehr 12 Monate, anstatt bisher 13 Monate und der Freieintritt mit der Zellertal-Card fällt ebenfalls weg. Ein Ausgleich bei den Gebühren hierfür ist nicht vorgesehen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Ein Entgelt für die Nutzung der Wanderparkplätze mit Buchungsmöglichkeit über eine App wird wegen der hohen Investitionskosten verworfen. Die hohen Investitionskosten sind auch der Grund, warum zum aktuellen Zeitpunkt eine Verlegung der Tourist-Information in den Eingangsbereich des Panoramabades ggf. mit Einrichtung eines Kassenautomaten und Betreuung der Badbesucher durch das Personal der Tourist-Information für nicht sinnvoll erachtet wird.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

GR Stefan Achatz hält die durch den Ukraine-Krieg stark steigenden Energiepreise für bedenklich und möchte nicht mehr ausschließen, dass das Bad kurzfristig geschlossen werden müsse, weil man die Kosten für Heizung und Strom nicht mehr aufbringen könne. Hinzu kommen Probleme der Biogasanlage in Lerchenholz bei der Wärmelieferung, die sich in den letzten Monaten verfestigt haben.

In Sachen Tourismus wird beschlossen, die Tourist-Information an den Wochenenden nicht mehr zu öffnen sowie sich nicht mehr am Skibus zu beteiligen, weil das Defizit künftig wahrscheinlich höher bzw. bis zu doppelt so hoch ausfallen könnte, wie in den vergangenen Haushaltsjahren. GR Hermann Brandl weist darauf hin, dass eine Erhöhung der Zuschüsse seitens des Landkreises geplant sei. Es sollte aber auch bedacht werden, dass die Gemeinde keinen Loipeneinstieg auf ihrem Gemeindegebiet hat und die kostenfreie Nutzung der Einrichtung lediglich den Urlaubsgästen vorbehalten ist. Der Gemeinderat beschließt, sich künftig nicht mehr am Skibus zu beteiligen, sollte das von der Gemeinde zu tragende Defizit höher sein als bisher. Allgemein wird hier mit dem Landkreis das Gespräch gesucht, um hier zukunftsfähige Lösungen zu finden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Bürgermeisterin Angelika Leitermann schlägt vor, am Einsatz der Kehrmaschine festzuhalten, da dadurch nicht nur der Schmutz von den Straßen entfernt wird, sondern auch die Rinnen der Straßenentwässerung von Unkraut und Verwurzelungen befreit werden. Dem wird vom Gemeinderat zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Im Hinblick auf die Diskussion um eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass dies aktuell eine negative Signalwirkung hätte und kommt überein, die alten Hebesätze vorerst zu belassen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Kämmerer Hans Graßl informiert, dass es sich bei der momentan im Einsatz befindlichen Webcam um ein älteres Modell handelt und keine Zugriffsstatistiken abgerufen werden können. Der Gemeinderat beschließt, einen günstigen Ersatz für die Webcam zu beschaffen und einen neuen Standort zu suchen, der einen möglichst umfassenden Panoramablick über das Zellertal verschaffen soll.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

9 Informationen - Wünsche - Anträge

GR Achatz Stefan bringt wegen der aktuell stark steigenden Energiepreise eine Wärmeversorgung des Gemeindezentrums über eine Hackschnitzelheizung ins Gespräch. Seitens des Gemeinderates wird dies grundsätzlich begrüßt. Bürgermeisterin Angelika Leitermann stellt jedoch einschränkend fest, dass der Betrieb einer solchen Einrichtung vom Bestehen des Bades als Großabnehmer für die Wärme abhängig ist und man nicht mit weniger kalkulieren könne, da dann wieder eine separate Heizung für die Spitzenlastabdeckung und womöglich

noch mehr vorgehalten werden müsse, was wiederum die Rentabilität herabsetzen würde. Die Bürgermeisterin schlägt vor, sich die Thematik vom Betreiber des Biomasseheizwerks in Bad Kötzting erläutern zu lassen und dann zu entscheiden, ob man in dieser Sache weitergehen möchte. Dem wird vom Gemeinderat zugestimmt.

Sie berichtet weiter, dass mit dem Wasserleitungsbau in den Ortsteilen Thalersdorf und Sindorf voraussichtlich ab nächster Kalenderwoche wieder begonnen wird und die neue Entwurfsplanung für ein Sondergebiet "Tourismus" im Bereich Trautmannsried vorgelegt wurde. Die viel diskutierte Ausgleichsfläche befindet sich nach wie vor an ihrem ursprünglichen Standort, was sowohl von Nachbarn und auch von der Gemeinde bereits moniert, aber in den Unterlagen nicht berücksichtigt wurde. Dies werde mit dem Planer vor einer erneuten Behandlung im Gemeinderat nochmal besprochen.

Bürgermeisterin Angelika Leitermann informiert, dass die Außenstelle der Volkshochschule Regen in Arnbruck künftig in der Tourist-Information verortet sein wird. Die bisherige Leiterin, Frau Susanne Kilger, hatte diesen Posten seit mehr als 30 Jahren inne und ihn nun abgegeben, weil sie im Herbst in Ruhestand gehen wird.

Sie berichtet außerdem, dass der Betrieb des Panoramabad-Cafes mit den neuen Pächtern bestens angelaufen sei und die Projektvergaben beim Regionalbudget nächste Kalenderwoche stattfinden werden.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Für die Richtigkeit:
Arnbruck, 16. März 2022

L e i t e r m a n n	G r a ß l
Erste Bürgermeisterin	Schriftführer

Gemeinde Arnbruck

Einführung der getrennten Abwassergebühr (Grundstücksabflussbeiwert)

Gemeinderatssitzung
09.03.2022

Dr. Schulte | Röder
Kommunalberatung

Michael Häfner

Raiffeisenstr. 2
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 / 30 40 84 - 90
Fax: 0931 / 30 40 84 - 99

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Grundstück - Privat

Grundst.fläche (m²):	617
Gebäudeflächen (m²):	158
Sonstige Versiegelung (m²):	30
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (m²):	188

Familie, 2 Erwachsene, 2 Kinder
Verbrauch: p.a. 160 m³ à 1,97 € = Gebühr 315,20 €

2 Starkregen à m² / 20l
= Einleitung = 2 Tage x 188 m² x 20l = 7,5 m³

2

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

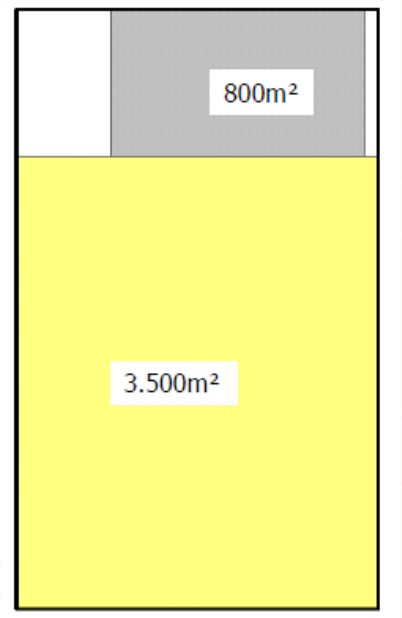

Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Nachbargrundstück - Discounter

Grundst.fläche (m²):	4.500
Gebäudeflächen (m²):	800
Sonstige Versiegelung (m²):	3.500
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (m²):	4.300

8 Mitarbeiter
Verbrauch: p.a. 200 m³ à 1,97 € = Gebühr 394,-- €

2 Starkregen à m² / 20l
= Einleitung = 2 Tage x 4.300 m² x 20l = 172 m³

3

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Der Frischwassermaßstab ist noch zulässig, wenn

- **der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung unter 12% der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung liegt.**

4

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Vorgabe der Gesetzgebung/Rechtsprechung:

Anwendung eines besser geeigneten, verursachergerechteren Maßstabes:

- **Aufteilung in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr**

Entscheidend dabei ist:

- **Es geht nicht um eine zusätzliche Gebühr oder eine Gebührenerhöhung,**
- **sondern um eine andere Art der Abrechnung der Kosten der Abwasserbeseitigung, eine andere, „gerechtere Verteilung".**
- **Es kommt durch diese „neue" Abrechnung kein zusätzlicher Euro in die kommunale Kasse!**

5

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

- **Maßstab kann nicht die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser sein (Kosten für Messung wären unverhältnismäßig)**
- **Berechnung nach einem Flächenmaßstab**
  - hat sich in der Praxis bewährt
  - ist von den Verwaltungsgerichten als sachgerecht anerkannt
- **Verschiedene Maßstäbe sind möglich**
  - Grundsatz: die Menge des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers kann bei keinem Flächenmaßstab exakt ermittelt werden,
  - je detaillierter ein Maßstab, desto höher der Aufwand für die Ersterfassung und die **laufende Nachbearbeitung**, daraus folgt
  - je höher der Aufwand, desto teuerer die Abwassergebühren

6

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Grundstücksabflussbeiwerte und Toleranzen

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

3.2 Bestimmungen der Satzungs-Regelungen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Grundregel:

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird.

(2) Festlegung der Grundstücksabflussbeiwerte – GAB - durch folgende Stufen - Skala:

Stufe	mittlerer Grundstücks-abflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

8

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Abänderungsmöglichkeit:

- Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der tatsächlich überbaute und befestigte Anteil der Grundstücksfläche, von dem aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis VI laut obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 200 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.
- Eine Anpassung ist sowohl bei einer Abweichung nach oben als auch bei einer Abweichung nach unten möglich.
- Die Reduzierung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen oder von Amts wegen.

9

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Erfassungs-Beispiele

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Mustergrundstück 1

Grundst.fläche (m²):	592
Gebäudeflächen (m²):	182
Sonstige Versiegelung (m²):	107
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (m²):	289
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (%; 289m² / 592m² =):	0,49
Abflussbeiwert (ABW – Stufe IV):	0,45
Gebührenpfl. Fläche nach ABW (m²): 592m² * 0,45 =	266
Karenz-Flä.: 0,37 bis 0,54 = - 47m²/ + 54m²	219m²/320m²
(0,37 * 592m² = 219m²; 0,54 * 592m² = 320m²)	
Bürgersprechstunden =	- 57m²
289m² - 57m² = 232 m²	> 219m²
tats. Abflussbeiwert = 232m² / 592m² = 0,39	> 0,37
Gebührenpfl. Fläche (m²) =	266

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

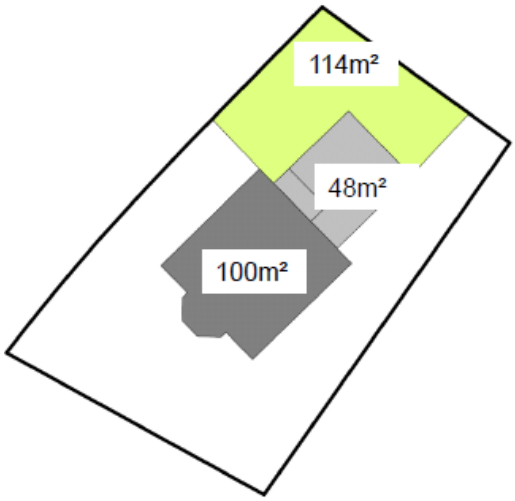

Mustergrundstück 2

Grundst.fläche (m²):	622
Gebäudeflächen (m²):	148
Sonstige Versiegelung (m²):	114
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (m²):	262
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (%; 262m² / 622m² =):	0,42
Abflussbeiwert (ABW – Stufe IV):	0,45
Gebührenpfl. Fläche nach ABW (m²):	279
Karenz-Flä.: 0,37 - 0,54 = -49m²/ + 57m²	230m²/336m²
Bürgersprechstunden =	- 48m²
262m² - 48m²= 214 m²	< 230m²
Tats. Abflussbeiwert = 214m² / 622m² = 0,34	< 0,37
Gebührenpfl. Fläche (m²) =	
Nun Einordnung in Stufe II = 622m² * 0,3 (ABW) =	186

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Mustergrundstück 3

Grundst.fläche (m²):	7.024
Gebäudeflächen (m²):	1.901
Sonstige Versiegelung (m²):	3.900
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (m²):	5.801
Gesamte bebaute u. befestigte Fläche (%):	0,83
Abflussbeiwert (ABW – Stufe VI):	0,9
Gebührenpfl. Fläche nach ABW (m²):	6.321
Karenz-Flächen: 200 m² v. 6.321m²	6.121m²/6.521m²
Bürgersprechstunden =	keine Abzüge
5.801m² - 0m² = 5.801 m²	< 6.171m²
Abweichung	> 200 m²
Gebührenpfl. Fläche (m²) = tats.	5.801

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

3.2 Bestimmungen der Satzungs-Regelungen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Grundregel:

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird.

(2) Festlegung der Grundstücksabflussbeiwerte – GAB - durch folgende Stufen - Skala:

Stufe	mittlerer Grundstücks-abflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

14

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Abänderungsmöglichkeit:

- Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der tatsächlich überbaute und befestigte Anteil der Grundstücksfläche, von dem aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis VI laut obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 200 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.
- Eine Anpassung ist sowohl bei einer Abweichung nach oben als auch bei einer Abweichung nach unten möglich.
- Die Reduzierung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen oder von Amts wegen.

15

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Berücksichtigung von Zisternen

16

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Zisternen bei der Niederschlagswassergebühr

Zisternen OHNE Überlauf an die öffentliche Einrichtung

Diejenigen **Flächen, die in diese Zisterne entwässern, bleiben** bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen zur Bestimmung des Abflussbeiwertes **außer Ansatz.**

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Zisternen mit Überlauf an die öffentliche Einrichtung

Voraussetzungen für einen Abzug:

- fest installiert, ganzjährige Einspeisung gewährleistet
- Abzug abhängig vom Fassungsvermögen der Zisterne unter dem Notüberlauf (z.B. 10m² pro vollem m³)
- Mindestgröße (z.B. 2,5 m³)

Vorschlag:

Die an die Zisterne angeschlossenen Flächen werden bei der Ermittlung des Abflussbeiwertes als angeschlossen mit angesetzt. Auf die so ermittelte Fläche, wird ein pauschaler Flächenabzug gewährt (Verwaltungsvereinfachung)!

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Zisternen MIT Überlauf an die öffentliche Einrichtung

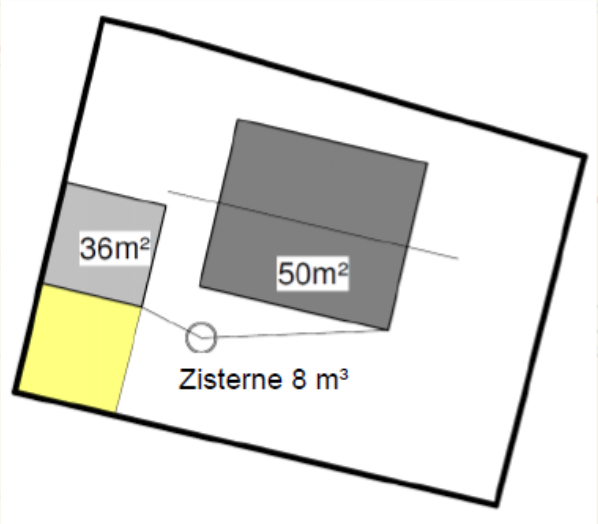

Beispiel:

Flächenabzug möglich:

8 m³ x 10 m² = 80 m²

Angeschlossene Fläche:

36 m² + 50 m² = 86 m²

86 m² > 80 m²

Pauschale Reduzierung der gebührenpfl. Fläche um 80 m²

19

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Zisternen MIT Überlauf an die öffentliche Einrichtung

Beispiel:

Flächenabzug möglich:

8 m³ x 10 m² = 80 m²

Angeschlossene Fläche:

50 m²

50 m² < 80 m²

Pauschale Reduzierung der gebührenpfl. Fläche um 50 m²

20

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Zusammenfassung der unterschiedlichen Varianten zur Berücksichtigung von Zisternen bei der Niederschlagswassergebühr

	Zisternen mit ausschließlich Gartenwasser-nutzung	Zisternen mit Gartenwassernutzung und Brauchwasser		
	Niederschlags-wassergebühr	Schmutzwassergebühr	Niederschlags-wassergebühr	
Variante 1	keine Ermäßigung	Erhebung von Schmutzwassergebühren	Ermäßigung	Geringer Verwaltungsaufwand
Variante 2	geringere Ermäßigung	Erhebung von Schmutzwassergebühren	höhere Ermäßigung	Sehr hoher Verwaltungsaufwand
Variante 3	Ermäßigung	Erhebung von Schmutzwassergebühren	Ermäßigung	Hoher Verwaltungsaufwand

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Empfehlung einer Zisternenregelung bei der Niederschlagswassergebühr

- Flächenabzug bei Nutzung einer Zisterne ohne Unterscheidung nach deren Nutzung
- Mindestgröße z. B. **2,5 m³**
- Reduzierung der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche um eine Fläche, die **abhängig vom Rückhaltevolumen** der Zisterne bestimmt wird.

z.B.: Reduzierung der gebührenpflichtigen Fläche um z. B. **10 m²** je **m³** Aufnahmevolumen unter dem Notüberlauf der Zisterne ab einer **Mindestgröße von 2,5 m³**, maximal jedoch bis zur Höhe der an die Zisterne angeschlossenen abflusswirksamen Flächen.

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Einbeziehung von Gewässern und Entwässerungsgräben als Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

23

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

- Gewässer können nur unter eng begrenzten Voraussetzung zum Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung gewidmet werden:
  - als Entwässerungsmöglichkeit für Niederschlagswasser genutzt
  - in das Entwässerungssystem der Gemeinde einbezogen
  - Haushaltsrechtliche Behandlung (Unterhaltung des Gewässers in der Gebührenkalkulation eingestellt)
  - im Kanalbestandplan der Gemeinde vorhanden
  - Wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Oberflächenwasser vorhanden (BayVGH 18.12.2006)

BVerwG vom 28.04.2008

Zweinaturentheorie bei Gewässern:

„Wird ein oberirdisches Gewässer rechtmäßig von einer Abwasseranlage in Anspruch genommen, schließt es Bundesrecht nicht aus, dass das Gewässer gleichzeitig Teil dieser Anlage ist."

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

In Arnbruck ist dies nicht der Fall:

Gewässer wie z. B Arnbrucker Bach oder Bruckbach sind nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung!

→ Flächen die ohne Nutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung direkt darin entwässern können nicht zur Niederschlagswassergebühr herangezogen werden!

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Beispiel: Arnbrucker Bach

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Beispiel: Bruckbach

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

- Verrohrte und offene Entwässerungsgräben können unter folgenden Umständen zum Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung gewidmet werden:

  - Nutzungspraxis (wer hat errichtet und wer unterhält?)
  - im Eigentum der Gemeinde
  - Haushaltsrechtliche Behandlung (Unterhaltung des Gewässers in der Gebührenkalkulation eingestellt)
  - Aufnahme in die Kanalbestandspläne der Gemeinde

In Arnbruck sind in Thalersdorf und Sindorf solche Gräben als Bestandteil der öffentl. Entwässerungseinrichtung vorhanden:

→ Flächen die ohne Nutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung direkt darin entwässern werden zur Niederschlagswassergebühr herangezogen!

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Beispiel: Sindorf

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Beispiel: Thalersdorf

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

- Als „Bürgermeisterkanäle" werden umgangssprachlich Kanäle bezeichnet, auf die eines oder mehrere der folgenden Merkmale zutreffen:

  - Aufnahme von Oberflächenwasser und früher Überwasser aus Kleinkläranlagen
  - Teilabschnitte aus regulären Kanälen, teilw. offene Gräben
  - nur Abschnittsweise, meist kein komplettes Kanalsystem
  - Herstellung von Gemeinde und/oder Ortsansässigen
  - im öffentlichen als auch im privatem Grund

  Die Widmung dieser „Bürgermeisterkanäle" ist grundsätzlich möglich.

  - Flächen die direkt darin Entwässern sind dann auch gebührenpflichtig.
  - Die Kosten für den Unterhalt können in die Gebührenkalkulation übernommen werden.

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Zukünftige Versickerung

32

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Übergeordnete Verordnung: Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (**NWFreiV**)

- zeigt Vorraussetzungen für das erlaubnisfreie Versickern auf
- nur außerhalb Wasserschutzgebieten
- keine wassergefährdenden Stoffe
- flächenhafte Versickerung über geeignete Oberbodenschicht
- max. 1.000m² befestigte Fläche an eine Versickerungsanlage
- Verweis auf die Regeln der Technik des Staatsministeriums

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (**TRENGW**)

- Pauschale Erhebung der an die Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche in der Horizontalprojektion
- Flächenhafte Versickerung (Mulden)
- Rigolen, Sickerrohre nur wenn kein Platz für Mulden vorhanden
- Sickerschächte nur wenn zwingende Gründe anderes ausschließen
- bei unterirdischer Versickerung Vorreinigung!
- kein durchstoßen von Wasser stauenden Schichten (z.B. Lehmschichten)!
- Mindestabstand Sohle zum Grundwasserspiegel

DR. SCHULTE | RÖDER
KOMMUNALBERATUNG

Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (**TRENOG**)

- Pauschale Erhebung der an die Einleitungsstelle angeschlossenen Fläche in der Horizontalprojektion
- max. 1.000m² an eine Einleitungsstelle
- Einleitung in Gewässer nur möglich, wenn Versickerung nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist
- div. Einschränkungen bzgl. Gewässerbreite / Fließgeschwindigkeit
- nicht in Schutzgebieten
- Vorreinigung des Niederschlagswassers und jährliche Sichtprüfung der Einrichtung und des Gewässers

Haushaltsjahr 2021
Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

HH-Stelle	HH-Ansatz	Anordnungen	Überschreitung	Bezeichnung	Erläuterungen
0.0200.6580	400,00 €	5.298,93 €	-4.898,93 €	Hauptverwaltung; Geschäftsausgaben	MA durch Beschaffung von FFP2-Masken + Schnelltests, Teilnahme
0.2901.6391	18.000,00 €	25.535,57 €	-7.535,57 €	Schülerbeförderung; Kosten nach Gesetz	bei HH-Planung längeren Schulausfall coronabedingt angenommen
0.5711.6341	5.000,00 €	15.311,44 €	-10.311,44 €	Panoramabad; Wasserverbrauch	bei HH-Planung längere Schließzeit coronabedingt angenommen
0.5711.6342	8.000,00 €	16.343,47 €	-8.343,47 €	Panoramabad; Stromverbrauch	bei HH-Planung längere Schließzeit coronabedingt angenommen
0.6300.5135	35.000,00 €	40.719,48 €	-5.719,48 €	Gemeindestraßen; Unterhalt Winterdienst	MA durch Witterung; Gutschrift Korrektur Stunden noch ausständig
0.6495.5500	6.000,00 €	12.310,65 €	-6.310,65 €	Bauhof; Haltung von Fahrzeugen	MA durch Reparaturen + Sicherheitsüberprüfung MB Unimog
0.7901.6721	10.000,00 €	16.512,75 €	-6.512,75 €	Tourismus; Ausgaben GUTi	ME beim Kurbeitrag (23.340,75 €)
0.9000.8100	51.500,00 €	57.991,00 €	-6.491,00 €	Steuern; Gewerbesteuerumlage	ME bei der Gewerbesteuer (57.097,16 €)
1.0540.9680	0,00 €	3.214,86 €	-3.214,86 €	ILE Zellertal; Sonstige Projekte	Regionalbudget; bei Erstellung HH-Plan nicht bekannt
1.2100.9352	0,00 €	4.087,37 €	-4.087,37 €	Grundschule; Arbeitsgeräte	Leihgeräte + Lehrerdienstgeräte; bei Erstellung HH-Plan nicht bekan
1.2100.9359	30.000,00 €	54.150,47 €	-24.150,47 €	Grundschule; Sonstige bewegl. Sachen	MA durch Motorik-Parcours; bei Erstellung HH-Plan nicht bekannt
1.2100.9450	0,00 €	4.307,47 €	-4.307,47 €	Grundschule; Erweiterungsbauten	Material Datenverkabelung; bei Erstellung HH-Plan nicht bekannt
1.4641.9450	0,00 €	4.967,96 €	-4.967,96 €	Kindergarten; Baukosten Hochbau	Rest Erstausstattung Waldkindergarten; Abrechnung noch ausstänc
1.5921.9500	49.000,00 €	64.259,85 €	-15.259,85 €	Wanderwege; Tiefbaumaßnahmen	MA durch Sanierung Kneippbecken, ME durch Zuwendungen hierfü
1.6202.9321	70.000,00 €	103.609,25 €	-33.609,25 €	Gewerbeflächen; Erwerb Grundstücke	MA durch Erwerbsvorgänge für GE-Erweiterung
1.6202.9590	0,00 €	2.384,94 €	-2.384,94 €	Gewerbeflächen; Baunebenkosten Tiefbau	Erschließung GE-Erweiterung; Durchführung Sickerversuche
1.6650.9501	92.000,00 €	141.347,29 €	-49.347,29 €	Staatsstraßen; Tiefbaumaßnahmen	MA durch Abrechnung Staatl. Bauamt für Ausbau Kreuzung Ecker S
1.7000.9830	3.200,00 €	49.679,19 €	-46.479,19 €	Abwasser; Investitionsumlage Kläranlage	MA durch Einbau Schneckenpresse für Klärschlammentwässerung
1.9121.9900	0,00 €	4.746,66 €	-4.746,66 €	Kredite; Kreditbeschaffungskosten	Disagio; Kreditaufnahmen bei Privatbanken

ME = Mehreinnahmen, MA = Mehrausgaben

Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022 und die folgenden Jahre

Stand: 03/22

Lfd. Nr.	Gl. Nr.	Investitionsprogramm Maßnahme einschl. kurze Beschreibung	Gesamtkosten	Verteilung der im Programm vorgesehenen Investitionen auf die folgenden Haushaltsjahre 2021	**2022**	2023	2024	2025
			- 1.000 € -					
			1	2	**3**	4	5	6
	0600	Gesamtverwaltung Machbarkeitsstudie Rathausumzug in Dorfmitte	38	12	**26**			
	0600	Gesamtverwaltung An-/Umbau Rathaus	200			200		
	0601	IT-Anlage Ersatzbeschaffungen	40		**10**	20	10	
	0601	IT-Anlage Umbau Serverraum	10			10		
	0601	IT-Anlage Breitbandausbau (Teil II)	1.426	906	**21**			
	0601	IT-Anlage Breitbandausbau (Gigabit)	205	55	**32**	36	50	16
	0601	IT-Anlage Breitbandausbau (Beratungsleistungen Gigabit)	65	8	**50**			
	1311	FF Arnbruck Ersatzbesch. Tanklöschfz.	400		**50**	350		
	1311	*FF Arnbruck* *Ersatzbesch. Schutzausrüst.*						
	1311	FF Arnbruck Digitalfunkmeldeempfänger	11		**11**			
	1312	FF Thalersdorf Erweiterung Gerätehaus	25		**25**			
	1312	*FF Thalersdorf* *Ersatzbesch. Schutzausrüst.*						
	1312	FF Thalersdorf Digitalfunkmeldeempfänger	6		**6**			
	1313	FF Niederndorf Erweiterung Gerätehaus	255		**50**	205		
	1313	*FF Niederndorf* *Ersatzbesch. Schutzausrüst.*						
	1313	FF Niederndorf Digitalfunkmeldeempfänger	6		**6**			
	2100	Grundschule Umsetzung Digitalisierung	58	22	**28**			

	4641	Kindertageseinrichtung Erweiterung Kindergarten	2.550		**50**	1.250	1.250	
	5711	Panoramabad Umrüstung Chlorgasanlage	15		**15**			
	6001	Bauleitplanung F-Plan, L-Plan + B-Pläne	30		**30**			
	6001	Bauleitplanung Erwerb Ausgleichsflächen	298			298		
	6001	Bauleitplanung Hochwasserschutzkonzept	70		**35**	35		
	6201	Baugebiete Erwerb Grundstücke	530			265	265	
	6201	Baugebiete Resterschl. Mühlriegelweg	323		**323**			
	6201	*Baugebiete* *Resterschl. Badstraße*						
	6202	Gewerbegebiete Erwerb Grundstücke	1.182		**682**	100	100	100
	6202	Gewerbegebiete Erschl. Erweiterung	504		**252**	252		
	6310	Gemeindeverb.straßen Ausbau Trautmannsried	341	12		329		
	6495	Bauhof Beschaffung Handmäher	2		**2**			
	6495	Bauhof Beschaffung Traktor	150		**150**			
	6495	Bauhof Erweiterung Gebäude	60		**10**	50		
	7000	Abwasser Kanalleitung Mühlriegelweg	259		**259**			
	7000	*Abwasser* *Kanalleitung Badstraße*						
	7000	Abwasser Kanall. Erweiterung GE	495		**248**	248		
	8151	Wasserversorgung Wasserl. Mühlriegelweg	32		**32**			
	8151	*Wasserversorgung* *Wasserleitung Badstraße*						
	8151	Wasserversorgung Wasserl. Erweiterung GE	74		**37**	37		
	8151	Wasserversorgung Sanierung Versorgungsleit.	2.946		**704**	781	1.098	363
	8151	Wasserversorgung Sanierung Mühlriegelquellen	66		**33**	33		

Nachrichtlich:

	9101	Allgemeine Rücklage	---	---	**---**	800	---	-800
	9121	Tilgungsleistungen	---	184	**243**	230	230	1.030
	9200	Deckung Fehlbeträge	---	160	**250**	---	---	---

Ausgaben VmHH	1.359	**3.669**	5.529	3.003	709
Einnahmen VmHH		1.697	3.593	1.290	1.646
Zuführung vom VwHH (geschätzt)		500	500	500	500
Finanzierungssaldo/Kreditaufnahme		**1.472**	**1.436**	**1.213**	**-1.437**
Investitionen Wasser/Kanal		1.312	1.099	1.098	363
Kreditaufnahme für Stabilisierungshilfe		160			
Kreditaufnahme laut Stabi-Bescheid		243			
Differenz		**-83**			